

# **SATZUNG**

**der**

## **Freunde und Förderer der Freiwilligen Feuerwehr Bonn-Kessenich e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer der Freiwilligen Feuerwehr Bonn-Kessenich e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bonn und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bonn einzutragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck, Aufgaben**

1. Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln für die Freiwillige Feuerwehr Bonn-Kessenich.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.
2. Aufnahmeanträge sind schriftlich unter ausdrücklicher Anerkennung der Satzung bei der Geschäftsstelle einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluß mit einfacher Mehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

3. Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand solche Personen ernennen, die sich besondere Verdienste um die Freiwillige Feuerwehr Bonn-Kessenich erworben haben. Ehrenmitglieder haben alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Vereinsmitgliedes, der Jahresbeitrag entfällt jedoch.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder haben das Recht,
  1. nach Maßgabe der Satzung ihre Stimme abzugeben;
  2. Anträge an die Organe des Vereins zu richten;
  3. Berufung gegen Beschlüsse des Vorstandes bei der Mitgliederversammlung einzulegen;
  4. an der Jahreshauptversammlung, am Grillfest, an Ausflügen und sonstigen außerdienstlichen Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehr Bonn-Kessenich teilzunehmen, die Teilnahme an der Weihnachtsfeier des Löschzuges kann nur unter Selbstbeteiligung der Kosten der einzelnen Mitglieder des Fördervereins erfolgen;
  5. Aufklärung über die Auswirkungen der Vereinstätigkeit auf die Arbeit der Freiwilligen Feuerwehr Bonn-Kessenich im Rahmen der Mitgliederversammlung zu erhalten.
2. Die Mitglieder des Vereins erkennen die jeweils gültige Satzung und die von seinen Organen satzungsgemäß gefaßten Beschlüsse an. Sie sind verpflichtet, die gefaßten Beschlüsse durchzuführen und die Arbeit des Vereins zu unterstützen.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
2. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er ist dem Vorstand spätestens bis zum 30. November schriftlich mitzuteilen.
3. Der Ausschluß ist zulässig, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung verstoßen hat, satzungsgemäß gefaßten Beschlüssen trotz schriftlicher Aufforderung nicht Folge leistet oder den Zielen des Vereins zuwiderhandelt.
4. Der Ausschluß ist ebenfalls zulässig, wenn das Mitglied mit der Entrichtung des Mindestbeitrages mehr als ein Jahr in Verzug ist.
5. Über einen Ausschluß entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Vor dem Inkrafttreten des Beschlusses ist das betroffene Mitglied zu hören. Gegen den Beschuß ist eine Beschwerde vor der Mitgliederversammlung zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder über den Ausschluß.

6. Die Beitragspflicht besteht uneingeschränkt bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens. Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **§ 6 Mitgliedsbeitrag, Spenden**

1. Der Mitgliedsbeitrag beträgt jährlich mindestens EUR 25,00. Für Mitglieder in besonderen Situationen (Rentner, Pensionäre, Erwerbslose, in der Ausbildung Befindliche) beträgt der Mindestbeitrag EUR 15,00. Der Mitgliedsbeitrag ist bei Aufnahme, ansonsten jeweils bis spätestens zum 31. Januar eines jeden Jahres zu entrichten. Über die Höhe des Mindestbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Jedes Mitglied kann den Verein durch einen höheren Beitrag oder zusätzliche Spenden unterstützen. Nichtmitglieder können den Verein durch Spenden unterstützen.

## **§ 7 Organe**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Vorstand.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes beschlußfassendes Organ des Vereins und tritt jährlich mindestens ein Mal, möglichst am Tage der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Bonn-Kessenich, zusammen. Auf Beschluß des Vorstandes oder auf Wunsch von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladungen erfolgen unter Bekanntgabe der Tagesordnung und vorliegender Anträge mindestens vier-zehn Tage vorher durch Rundschreiben des Vorstandes.
2. Die Mitgliederversammlung ist bei satzungsgemäßer Einberufung beschlußfähig. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - Wahl der Mitglieder des Vorstandes;
  - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes, der Rechnungslegung sowie Erteilung der Entlastung des Vorstandes;
  - Beschlußfassung über Satzungsänderungen; Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen;
  - Festsetzung der Mindestmitgliedsbeiträge;

- Beratung über Anträge und sonstige Aufgaben;
  - Wahl von zwei Revisoren, die die Geschäftsabläufe der Kassenführung im laufenden Geschäftsjahr prüfen und ihren Bericht der folgenden Mitgliederversammlung vorlegen.
4. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird allen Mitgliedern zugänglich gemacht.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - der/dem Vorsitzenden
  - der/dem Kassierer/in
  - der/dem Schriftführer/in
  - den gewählten Beisitzer/innen.
2. Die/der Kassierer/in ist gleichzeitig Stellvertreter/in der/des Vorsitzenden.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die Kassierer/in, die den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. In-Sich-Geschäfte sind nicht zulässig.
4. Die Mitgliederversammlung kann nach Bedarf Beisitzer in den Vorstand wählen.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt, Wiederwahl ist möglich.

## **§ 10 Wahlen und Abstimmungen**

1. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung und der Vorstand fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.
2. Der Vorstand wird in geheimer Wahl gewählt, wenn ein anwesendes Mitglied dies verlangt. Ansonsten können Abstimmungen durch Handzeichen erfolgen.
3. Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

## § 11 Verwendung der Mitgliedsbeiträge und Spenden

Über die Verwendung der Mitgliedsbeiträge und Spenden zugunsten der Freiwilligen Feuerwehr Bonn-Kessenich entscheidet der Vorstand. Die Löschzugführung der Freiwilligen Feuerwehr Bonn-Kessenich kann hierzu Vorschläge unterbreiten. Der Vorstand legt gegenüber der Mitgliederversammlung über die Verwendung der Mittel Rechenschaft ab.

## § 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur eine Mitgliederversammlung mit drei Viertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschließen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bonn, Freiwillige Feuerwehr Bonn-Kessenich, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Beschlüsse über eine anderweitige künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

## § 13 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

**Mit der vorstehenden Satzung erkläre ich mich einverstanden**

Bonn, den 13. Januar 2003

1. Heinz-Peter Scholz

---

2. Gabriele Czerwonka

---

3. Peter Spieshöfer

---

4. Stephan Strunck

---

5. Michael Dörr

---

6. Manfred Hüllen

---

7. Hans-Peter Walbröl

---